

Der Landtag von Niederösterreich hat am 26. Februar 2004 beschlossen:

Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993

Artikel I

Das NÖ Pflegegeldgesetz 1993, LGBl. 9220, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 1 nach der Wortfolge „Sprachliche Gleichbehandlung 2“ folgende Wortfolge eingefügt: „Verweisung auf Bundesrecht 2a“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 3 nach der Wortfolge „Fälligkeit und Auszahlung 14“ folgende Wortfolge eingefügt: „Auszahlung und Vorschüsse bei Familienhospizkarenz 14a“
3. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 5 nach dem Wort „Information“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Kontrolle“ folgende Wortfolge eingefügt: „und Qualitätssicherung“
4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Verweisung auf Bundesrecht

Dieses Gesetz verweist auf nachfolgend aufgezählte Bundesgesetze. Diese Bundesgesetze sind in der angeführten Fassung anzuwenden.

1. AIVG: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003
2. ASGG: Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG, BGBl. Nr. 104/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2002
3. ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2003
4. AsylG: Asylgesetz 1997 - AsylG, BGBl. I Nr. 76/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 126/2002

5. AVG: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2002
 6. AVRAG: Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2002
 7. BPGG: Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003
 8. BSVG: Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003
 9. DSG 2000: Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001
 10. FLAG: Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003
 11. FSVG: Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2002
 12. GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003
 13. GuKG: Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2002
 14. StGB: Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002
-
5. Im § 3 Abs. 1 Z. 3 wird die Wortfolge „des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.Nr. 110/1993,“ durch den Ausdruck „BPGG“ ersetzt.
 6. Im § 3 Abs. 2 Z. 1 wird die Wortfolge „des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/1998,“ durch den Ausdruck „BPGG“ ersetzt.
 7. Im § 3 Abs. 2 Z. 2 wird die Wortfolge „Bundespflegegeldgesetz, BGBl.Nr. 110/1993,“ durch den Ausdruck „BPGG“ ersetzt.
 8. Im § 3 Abs. 3 Z. 3 tritt anstelle des Zitates „§ 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl.Nr. 8/1992,“ das Zitat „§ 7 AsylG“.
 9. Im § 3 Abs. 4 wird am Ende vor dem Punkt folgende Wortfolge angefügt: „und der Fremde sich rechtmäßig in Österreich aufhält“
 10. Im § 4 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „ab Vollendung des dritten Lebensjahres“.
 11. § 4 Abs. 5 entfällt.
 12. Im § 4a Abs. 1 werden vor dem Wort „Muskeldystrophie“ das Wort „genetischen“ und vor dem Wort „Cerebralparese“ das Wort „infantilen“ eingefügt.

13. Im § 4a Abs. 4 wird das Wort „Gesichtseinschränkung“ durch das Wort „Gesichtsfeldeinschränkung“ ersetzt.
- 13a. Im § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „für jedes Jahr im Sinne des Art. 2 Abs. 4“ durch die Wortfolge „in dem Ausmaß und zu dem Zeitpunkt, als das BPGG und die daraus hervorgehenden Verordnungen diese vorsehen im Sinne“ ersetzt.
14. Im § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl.Nr. 376/1967,“ durch den Ausdruck „FLAG“ ersetzt.
15. Im § 7 Abs. 3 wird die Wortfolge „Bundespflegegeldgesetz, BGBl.Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/1998,“ durch den Ausdruck „BPGG“ ersetzt.
16. Im § 10 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „, BGBl.Nr. 51/1991,“.
17. Im § 10 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Pflegegelder, die für einen nach dem Zeitpunkt des Todes liegenden Zeitraum ausgezahlt wurden, sind von der Person zu ersetzen, in deren Vermögen diese Pflegegelder übergegangen sind. Empfang im guten Glauben kann nicht eingewendet werden. Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.“
18. Im § 11 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Trägers der Sozialhilfe“ die Wortfolge „oder der Jugendwohlfahrt“ eingefügt; weiters wird die Wortfolge „Sozialhilfemitteln auf den Träger der Sozialhilfe“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „Mitteln der Sozialhilfe oder der Jugendwohlfahrt auf den jeweiligen Träger“
19. Im § 11 Abs. 2 Z. 1 wird die Wortfolge „Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, LGBl. 0813-0“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung, LGBl. 0813“
20. Im § 11 Abs. 2 Z. 3 wird die Wortfolge „des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl.Nr. 60/1974, in der Fassung BGBl.Nr. 622/1994,“ durch den Ausdruck „StGB“ ersetzt.
21. Im § 11 Abs. 4 Z. 1 wird die Wortfolge „Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997,“ durch den Ausdruck „ASVG“ ersetzt.
22. Im § 11 Abs. 4 Z. 1 wird die Wortfolge „des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997,“ durch den Ausdruck „GSVG“ ersetzt.
23. Im § 11 Abs. 4 Z. 2 wird die Wortfolge „§ 77 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997, § 33 Abs. 9 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997, § 8 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung selbständig Erwerbstätiger, BGBl.Nr. 624/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997, oder § 28 Abs. 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997;“ ersetzt durch die Wortfolge: „§ 77 Abs. 6 ASVG, § 33 Abs. 9 GSVG, § 8 FSVG oder § 28 Abs. 6 BSVG oder der Beitragshöhe für die

Selbstversicherung einer Pflegeperson gemäß § 589 Abs. 5 ASVG;“

24.Im § 11 Abs. 7 wird nach dem Zitat „Abs. 2 Z. 1“ die Wortfolge „und über die Anrechnung gemäß Abs. 8“ eingefügt und die Wortfolge „einem Monat“ durch die Wortfolge „drei Monaten“ ersetzt.

25.Im § 13 erhält der (bisherige) Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 4; Abs. 3 (neu) lautet:
„(3) Der Bezieher von Pflegegeld, sein gesetzlicher Vertreter oder Sachwalter, zu dessen Wirkungsbereich die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, ist verpflichtet, dem Pflegegeldträger über alle für die Prüfung oder Durchsetzung von Ansprüchen nach den Abs. 1 und 2 maßgebenden Umstände binnen vier Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.“

26.Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Auszahlung und Vorschüsse bei Familienhospizkarenz

- (1) Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) eine Familienhospizkarenz
 1. gemäß §§ 14a oder 14b AVRAG gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes oder
 2. gemäß § 32 AIVG oder
 3. nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gegen gänzlichen Entfall der Bezügein Anspruch nehmen, ist auf Antrag des Pflegebedürftigen das Pflegegeld auszuzahlen, sofern keine stationäre Pflege in einer der in § 11 Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten Einrichtungen vorliegt.
- (2) Die Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz ist zu bescheinigen. Die Änderung der Auszahlung ist mit dem auf die Antragstellung auf geänderte Auszahlung folgenden Monat durchzuführen, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Familienhospizkarenz beginnt. Das Pflegegeld ist ab dem Monat, der auf das Ende der Familienhospizkarenz folgt, wieder nach den Vorschriften des § 14 auszuzahlen.
- (3) In den Fällen der Familienhospizkarenz gemäß Abs. 1 sind vor Abschluss des Verfahrens auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes auf Antrag des Pflegebedürftigen Vorschüsse mindestens in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 3 zu gewähren; sollte bereits ein Pflegegeld mindestens in Höhe der Stufe 3 rechtskräftig zuerkannt sein, sind Vorschüsse mindestens in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 4 zu gewähren. Ein bereits rechtskräftig zuerkanntes Pflegegeld und die gemäß § 6 anrechenbaren Geldleistungen sind bei der Berechnung des Vorschusses zu berücksichtigen. Diese Vorschüsse sind ab dem Monat zu gewähren, in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Familienhospizkarenz beginnt. Die Vorschüsse sind auf das gebührende Pflegegeld anzurechnen. Bei der Auszahlung dieser Vorschüsse ist Abs. 1 anzuwenden.
- (4) Bescheide über die Änderung der Auszahlung des Pflegegeldes oder die Vorschüsse sind nur dann zu erlassen, wenn dies vom Pflegebedürftigen binnen vier Wochen verlangt wird.

(5) § 15 ist mit der Abweichung anzuwenden, dass die im Abs. 1 genannten Personen zum Bezug des Pflegegeldes und zur Fortsetzung des Verfahrens vorrangig berechtigt sind.“

27. § 20 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. die Landesregierung

? für die Erteilung der Nachsicht nach § 3 Abs. 4, soweit nicht eine andere Behörde nach Z. 3 bis 5 zuständig ist, und

? für die im § 3 Abs. 1 Z. 4 angeführten pflegebedürftigen Menschen, die einen Anspruch auf Pensionsleistungen gegenüber dem Land haben;“

28. Im § 23 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „, BGBl.Nr. 51/1991,“.

29. Im § 23 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985,“ durch den Ausdruck „ASGG“ ersetzt.

30. Im § 23a Abs. 1 Z. 1 tritt in der Klammer anstelle des Zitates „§ 4“ das Zitat „§§ 3 und 4, ausgenommen § 3 Abs. 4“

31. Im § 23a Abs. 1 Z. 3 wird in der Klammer nach dem Zitat „§ 10“ folgende Wortfolge eingefügt: „, ausgenommen § 10 Abs. 6“

32. Im § 23a Abs. 2 wird die Wortfolge „Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (BGBl.Nr. 104/1985 in der Fassung BGBl.Nr. 133/1995)“ durch den Ausdruck „ASGG“ ersetzt.

33. Im § 23a Abs. 3 wird die Wortfolge „Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (BGBl.Nr. 104/1985 in der Fassung BGBl.Nr. 133/1995)“ durch den Ausdruck „ASGG“ ersetzt.

34. Im § 23a Abs. 3 wird die Wortfolge „Bundespflegegeldgesetzes (BGBl.Nr. 110/1993 in der Fassung BGBl.Nr. 131/1995)“ durch den Ausdruck „BPGG“ ersetzt.

35. Im § 24 wird in der Überschrift das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Kontrolle“ folgende Wortfolge angefügt: „und Qualitätssicherung“

36. Im § 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Behörden und die Landesregierung können Maßnahmen der Qualitätssicherung durchführen. Insbesondere kann in Form von Hausbesuchen überprüft werden, ob eine den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Person entsprechende Pflege gegeben ist, und erforderlichenfalls durch Information und Beratung zu deren Verbesserung beitragen. Dabei sollten nach Möglichkeit auch die an der konkreten Pflegesituation beteiligten Personen einbezogen werden.“

37. Im § 25 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978,“ das Zitat „§ 7 DSG 2000“.

38. Im § 25 erhält der (bisherige) Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 4; Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Die Entscheidungsträger nach dem BPGG und die übrigen Träger der Sozialversicherungen sind verpflichtet, auf Verlangen den Behörden und den Gerichten die zur Feststellung des Anspruches und der Höhe des Pflegegeldes

erforderlichen Daten im Sinne des Abs. 2 zu übermitteln.“

39. Im § 32 Abs. 2 werden die Wortfolge „des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.Nr. 110/1993,“, das Wort „Bundespflegegeldgesetz“ und das Wort „Bundespflegegeld-gesetzes“ jeweils durch den Ausdruck „BPGG“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.